

Landratsamt Gotha

Der Landrat



### Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## Allgemeinverfügung Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

### Description

#### Allgemeinverfügung

**Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 2 gern. § 25 Abs. 3 Nr 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO folgende Allgemeinverfügung erlassen:**

Aufgrund des Wechsels in die Warnstufe 2 finden Sie anbei die neue Allgemeinverfügung vom heutigen Tage.

Neu geregelt wurde darin ausschließlich die **Erlaubnispflicht öffentlicher Veranstaltungen im Punkt III**. Hier gelten nun innen und außengeringere Teilnehmer-Grenzen hinsichtlich der Erlaubnispflicht.

Die weiteren Regelungen sind deckungsgleich zu denen, die Ihnen zu Wochenbeginn in der Verlängerungs-Allgemeinverfügung übermittelt worden sind.

- [Allgemeinverfügung\\_Oktober\\_21\\_Warnstufe\\_2](#)

**Date**

28.12.2024

**Date Created**

22.10.2021